

ANLAGE zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Abwicklung des bundesverbilligten KfW-Programmes „Investitionskredit Digitale Infrastruktur“ („DI-Vertrag“)

Richtlinie
über den Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen des Programms
„Investitionskredit Digitale Infrastruktur“ („Richtlinie“)

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt im Rahmen des Kreditprogramms der KfW Zinsverbilligungen zur Förderung von Investitionen in den Ausbau der digitalen Infrastruktur, insbesondere den langfristigen und flächendeckenden Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 44 BHO sowie der hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Im Einzelnen ist dies folgendes Programm:

- Investitionskredit Digitale Infrastruktur (Programmnummer 206/ 239)

Die Einzelheiten der Förderung in dem mit Mitteln des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ ausgestatteten KfW-Programm sind jeweils im aktuell geltenden Merkblatt zum Programm geregelt, das Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Das Merkblatt enthält insbesondere Bestimmungen zu:

- Förderziel und Förderzweck
- Gegenstand der Förderung
- Förderempfänger
- Fördervoraussetzungen
- Art, Umfang und Höhe der Förderung
- Verfahren (insbesondere Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)
- subventionserhebliche Tatsachen und Beihilferelevanz

2. Zu beachtende Vorschriften

Für die Zusage, Auszahlung und Abrechnung der zinsverbilligten Darlehen sowie für Nachweis und Prüfung ihrer Verwendung und ihre etwaige Rückforderung sind die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG sinngemäß anzuwenden. Sie werden für die bankmäßige Abwicklung

der Kreditprogramme, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist, durch die jeweils gültigen „Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite“ der KfW in der Fassung für Kreditinstitute und Endkreditnehmer abschließend umgesetzt. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 112 Abs. 2 in Verbindung mit § 111 BHO.

Der Zuwendungsempfänger ist auf das Merkblatt sowie die Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite hinzuweisen. Das Merkblatt enthält den Hinweis, dass Antragsteller nur im Rahmen verfügbarer Bundesmittel eine Förderung erhalten können (kein Rechtsanspruch).

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01. April 2020 in Kraft.

Berlin, den _____

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Andreas Scheuer
Bundesminister